

bern auch die Weglassung des Namens des Herausgebers nach § 9 UrtlG. Der anfragende Verlag ist daher nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Herausgebers bei einem Neudruck die einzelnen Beiträge in einer Neubearbeitung zu bringen, da dies eine Verletzung des Urheberrechts des Herausgebers am Werke als Ganzem darstellen würde.

Auch eine Veröffentlichung des Sammelwerkes mit den bearbeiteten Einzelbeiträgen unter Weglassung des Namens des Herausgebers ist unzulässig.

Leipzig, den 14. August 1931.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Verhältnis des Urheberrechtes des Verfassers eines dramatischen Werkes zu dem Urheberrechte des Übersetzers.

Der Verfasser eines im Jahre 1873 in Paris erschienenen französischen Theaterstückes ist im Jahre 1908 gestorben. Eine deutsche Übersetzung dieses Stückes erschien in Deutschland im Jahre 1874. Übersetzer waren zwei Verfasser, deren erster im Jahre 1876, deren zweiter im Jahre 1895 gestorben ist.

Frage: Kann die Übersetzung nachgedruckt werden?

Nach den mitgeteilten Daten ist die deutsche Übersetzung des französischen Originals, nachdem der letztgestorbene Übersetzer im Jahre 1895 gestorben ist, mit Ablauf des Jahres 1925 freigeworden. Das französische Originalstück dagegen, dessen Verfasser im Jahre 1908 gestorben ist, genießt nach Art. 7 der revidierten Berner Übereinkunft in Deutschland noch Schutz bis zum Ablauf des Jahres 1938. Dieser Schutz des Originalstückes verbietet den Nachdruck der an sich freien Übersetzung. Ein solcher Nachdruck verletzt das Urheberrecht am Originalwerk, das dem Berechtigten die Möglichkeit gibt, gegen jeden Dritten, der in das ausschließliche Recht am Original eingreift, vorzugehen. Die einem Übersetzer erteilte Genehmigung, das Originalwerk zu übersetzen, beschränkt zwar das Recht des Urhebers am Originalwerk, aber nur so lange, als das Übersetzungsrecht selbst Schutz genießt. Der Wegfall dieses Schutzes beseitigt diese dem Originalurheberrecht gezogenen Schranken. »Der Übersetzer hat ein fremdes Geisteswerk benutzt, dessen Schutz sich nach der Person des Urhebers des Geisteswerkes richtet.« (Vgl. Reichsgericht Bd. 71, S. 92 ff. betr. den bekannten Carmen-Fall.) Hiernach muß also derjenige, welcher die freigewordene Übersetzung nachdruckt, mit dem Anspruch der Erben des Verfassers des Originalwerkes rechnen.

Leipzig, den 1. Juni 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Auslegung einer Honorarbestimmung.

Nach dem vorliegenden Vertrag hat der anfragende Verlag einem Schriftsteller den Auftrag erteilt, die Übersetzung eines in holländischer Sprache erschienenen Werkes ins Deutsche vorzunehmen. Der Verfasser erhält ein festes Pauschalhonorar. Darüber hinaus erklärt sich der Verlag bereit, dem Übersetzer bei Erscheinen des 7. Tausends, bei Erscheinen des 11. Tausends und bei Erscheinen des 15. Tausends je einen festen Betrag freiwillig zu vergüten. Der Verlag erwirbt das volle Urheberrecht an der Übersetzung und ist zu deren Vervielfältigung und Verbreitung in jeder beliebigen Form berechtigt aber nicht verpflichtet.

Der Verlag hat im Jahre 1930 das 10.—12. Tausend gedruckt, aber bis heute erst einige Exemplare des 10. Tausends verkauft. Das 11. Tausend ist also noch nicht angegriffen.

Frage: Ist der Verlag verpflichtet, dem Verfasser die bei Erscheinen des 11. Tausends vertraglich zustehende Sondervergütung zu zahlen, oder wird der Anspruch des Verfassers erst fällig, nachdem das 10. Tausend vollständig abgesetzt und das 11. Tausend in Verkehr gebracht wird?

Ein Werk ist erschienen, wenn es im Verlagshandel herausgegeben, d. h. in einer Vielzahl öffentlich angeboten ist und Abzüge von dem fertigen Druckabzug oder der sonstigen Vervielfältigungsvorrichtung für den Verkauf an das Publikum bereitgestellt sind. (Vgl. Allfeld, Urheberrecht, 2. Auflage, Bemerkung 2 zu § 7 Seite 94; auch Marwig-Möhrling, Urheberrecht, Bemerkung 1 Abs. 2 zu § 7 Seite 65; Hoffmann, Das Verlagsrecht, Bemerkung 6 d zu § 2 Seite 41).

Wenn also ein Verlag eine bestimmte Anzahl des Werkes hat vervielfältigen lassen und das Werk unter Angabe dieser Anzahl öffentlich anzeigt, so ist die Annahme berechtigt, daß die angegebene Anzahl zum Verkauf gestellt wird, also »erschienen« ist. Nicht kommt es darauf an, daß eine bestimmte Anzahl verkauft ist.

Wenn also die Vergütung des Verfassers beim Erscheinen einer bestimmten Anzahl gezahlt werden soll, so ist die Fälligkeit des Anspruchs mit der öffentlichen Ankündigung der betreffenden Zahl eingetreten, ohne Rücksicht auf den tatsächlich erfolgten Verkauf.

Der Verlag hätte in Berücksichtigung der vorliegenden Vertragsbestimmung die Ankündigung nur auf je ein Tausend, also z. B. auf das 10. Tausend beschränken müssen. Kündigt er aber das 10.—12. Tausend an, so ist in dieser Summe das 11. Tausend, von dem die Zahlung des Honorars abhängig ist, inbegriffen.

Leipzig, den 23. September 1931.

Justizrat Dr. Hillig.

Voraussetzung für die Verramschung von Beständen und Folgen der Aufhebung des Ladenpreises.

Der anfragende Verlag hat im Dezember 1930 ein Bilderwerk zum Ladenpreis von RM 9.— in einer Auflage von 6000 Exemplaren herausgebracht. Im ersten Halbjahr des Jahres 1931 sind insgesamt 944 Exemplare verkauft worden. Von einer Herabsetzung des Ladenpreises oder Steigerung der Werbemaßnahmen verspricht sich der anfragende Verlag keinen Erfolg. Er beabsichtigt vielmehr, die vorhandenen Bestände zu einem Ramschpreis direkt an das Sortiment unter Aufhebung des Ladenpreises auszuverkaufen.

Der Herausgeber und Verfasser der Texteinleitung hat für die erste Auflage ein Honorar bei Erscheinen des Buches erhalten. Weitere 1000 RM Honorar sind ihm zugesagt, falls eine neue Auflage mindestens innerhalb drei Jahren nach dem Erscheinen der vorhergehenden herauskommt.

Frage: 1. Ist der Verlag berechtigt, ohne Genehmigung des Herausgebers und ohne Zahlung einer Entschädigung die Verramschung vorzunehmen?

2. Welche Wirkung hat die Aufhebung des Ladenpreises gegenüber dem Sortiment?

Zu 1. Nach § 14 des BG. ist der Verleger verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die sogenannte Verramschung, d. h. der Verkauf der noch nicht abgesetzten Exemplare zu herabgesetzten Preisen nicht zu den üblichen Arten der Verbreitung gehört. Es würde jedoch gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn man dem Verleger das Recht der Verramschung auch für den Fall versagen wollte, daß ein regulärer Absatz der vorhandenen Exemplare unmöglich ist. Deshalb wird für diesen Ausnahmefall in der Literatur und Rechtsprechung ein Verramschungsrecht anerkannt.

Ich verweise auf Allfeld, Kommentar zum BG. 2. Aufl. Anm. 2 zu § 21.

Da die Verramschung jedoch eine Ausnahme der an sich bestehenden Verpflichtung des Verlegers zur zweckentsprechenden und üblichen Verbreitung des Werkes darstellt, ist der Verleger dafür beweispflichtig, daß die Voraussetzungen für die Verramschung vorliegen, mit anderen Worten, daß ein regulärer Absatz nicht mehr möglich ist. Wann die Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelfall Tatfrage. Wenn von einem Werk mehrere Jahre hindurch kein Exemplar verkauft worden ist, wird man die Voraussetzungen zweifellos als gegeben ansehen können. Dagegen glaube ich nicht, daß man von einer Unmöglichkeit des Absatzes auf regulärem Wege sprechen kann, wenn von einem vor reichlich einem halben Jahr erst erschienenen Werk im ersten Halbjahr annähernd 1000 Exemplare verkauft worden sind. Die Tatsache, daß nicht der vom Verlag erwartete Absatz erreicht worden ist, berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß der Absatz des Werkes auf regulärem Wege unmöglich sei.

Ich halte daher im vorliegenden Fall ein Verramschungsrecht des anfragenden Verlages zum mindesten zur Zeit noch nicht für gegeben.

Wird die Verramschung, trotzdem die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, vom anfragenden Verlag vorgenommen, so liegt eine Vertragsverletzung vor, die den Herausgeber berechtigt, von dem Verlagsvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Zu 2. Nach § 4 b Ziff. 3 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung gilt der Ladenpreis als aufgehoben, wenn der Verleger Veranlassungen trifft, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, z. B. größere Partien zum Wiederverkauf veräußert, ohne die Abnehmer zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu verpflichten. Darunter fällt die Verramschung. Unterläßt in diesem Falle der Verleger die Anzeige der Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt, so kann der Vorstand des Börsenvereins ihn dazu anhalten, eventuell erklären, daß der Ladenpreis durch den Börsenverein nicht mehr geschützt werde.

Da im vorliegenden Fall seit dem Erscheinen des Werkes noch keine zwei Jahre verstrichen sind, ist der Verlag solchenfalls verpflichtet, den Sortimentern die auf deren Lager nachweislich noch